

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen von **microtap** GmbH liegen diese Bedingungen zugrunde, soweit nicht gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als ihnen **microtap** GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich **microtap** GmbH ihre Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von **microtap** GmbH unverzüglich zurückzugeben, wenn mit ihr ein Vertrag nicht zustande kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen jedoch auch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen **microtap** GmbH die Lieferung übertragen hat.
3. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung nur eine Sicherungskopie erstellen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise- und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transport, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat **microtap** GmbH die Aufstellung oder Montage übernommen, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten und Kosten für den Transport, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen einschließlich Zubehör und Software (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von **microtap** GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die **microtap** GmbH zustehen, die Höhe der bestehenden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird **microtap** GmbH auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. **microtap** GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung abgeschlossen und nachgewiesen hat.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass das Eigentum erst nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen auf den Käufer übergeht. Die **microtap** GmbH entstehenden Interventionskosten trägt der Besteller.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, Anträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller **microtap** GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Er haftet für alle aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden.

5. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **microtap GmbH** nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur unverzüglichen Herausgabe der gelieferten Gegenstände verpflichtet.
6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder sonstiger, **microtap GmbH** zustehender Rechte gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt **microtap GmbH**, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Besteller die von ihm zu liefernden Unterlagen, Pläne, Genehmigungen und Freigaben beigebracht seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis eingehalten hat. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn **microtap GmbH** die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terroranschläge, Streik, Aussperrung oder vergleichbare Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt **microtap GmbH** mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller, sofern er den Eintritt eines entsprechenden Schadens nachweist, für jede vollendete Woche des Verzuges bis zu 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Vom Vertrag zurücktreten kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften nur, wenn die Lieferverzögerung von **microtap GmbH** zu vertreten ist. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, sich unverzüglich darüber zu erklären, ob er trotz des Verzuges an dem Vertrag festhalten oder zurücktreten will.
4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft zurückgestellt, kann **microtap GmbH** dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5%, höchstens jedoch 5% des Lieferpreises berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten ist zulässig. Bei Annahmeverzug von mehr als 1 Monat kann **microtap GmbH** vom Vertrag zurücktreten und den entstandenen Verzugsschaden geltend machen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über:
 - a. bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von **microtap GmbH** gegen übliche Transportrisiken versichert.
 - b. bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage mit der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgtem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage; Abnahme

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a. die benötigten Fach- und Hilfskräfte, bzw. die zu schulenden Mitarbeiter sowie alle erforderlichen Betriebsmittel, z.B. Werkzeuge, Schmierkühlmittel und die zu bearbeitenden Materialien (Werkstücke).
 - b. Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Strom (230 V/50 Hz), Druckluft (4-6 bar), vereinbarte Vorrichtungen und/oder Bereitstellungen etc.
 - c. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung oder Beleuchtung etc.
 - d. diejenigen Maßnahmen, die zum Schutz des Montagepersonals und des Liefergegenstandes notwendig sind und die er in eigenen Angelegenheiten treffen würde. Die Unfallverhütungsvorschriften sind in jedem Fall zu beachten.
 - e. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Vorführung, Schulung bzw. Einweisung (Aufnahme der Arbeiten) erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von **microtap** GmbH zu vertretende Umstände, hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen und Spesen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
4. Verlangt **microtap** GmbH nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von 3 Arbeitstagen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Lieferungsgegenstand – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet **microtap** GmbH wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der **microtap** GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Ersetzte Teile werden von einem bestehenden Eigentumsvorbehalt gemäß Abschnitt III. umfasst.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch **microtap** GmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt.
3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber **microtap** GmbH unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Zahlungen darf der Besteller nur zurückhalten, wenn berechtigte Mängelrügen geltend gemacht werden. Die Höhe des Einbehalts muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des gerügten Mangels stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist **microtap** GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist **microtap** GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung auch nach einem 2. Versuch fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Abschnitt XI. – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, insbesondere Nichteinhaltung der Anweisungen in der Betriebsanleitung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, An- oder Umbauten oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen **microtap** GmbH gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller seinem Abnehmer keine weitergehenden Rechte, als in diesem Abschnitt bestimmt ist, eingeräumt hat. Ist der Endabnehmer Verbraucher, besteht das Rückgriffsrecht nur insoweit, als der Besteller ihm keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Rechte eingeräumt hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen **microtap** GmbH gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 7 entsprechend.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Abschnitt XI. (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt VIII. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen **microtap** GmbH und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist **microtap** GmbH verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch **microtap** GmbH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet **microtap** GmbH gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist nur wie folgt:

- a. **microtap** GmbH wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies **microtap** GmbH zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. **microtap** GmbH ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - b. Die Pflicht von **microtap** GmbH zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt XI.
 - c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von **microtap** GmbH bestehen nur, soweit der Besteller **microtap** GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkannt hat und **microtap** GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Besteller sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von **microtap** GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von **microtap** GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a. geregelten Ansprüche des Bestellers im übrigen die Bestimmungen des Abschnitts VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
 5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnitts VIII entsprechend.
 6. Weitergehende oder anders als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen die **microtap** GmbH und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn **microtap** GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt im Falle des Unvermögens. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass **microtap** GmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

3. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Abschnitt IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von **microtap** GmbH erheblich einwirken, ist der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht **microtap** GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat **microtap** GmbH nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich den Besteller zu informieren und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit sie über die in den Abschnitten IV., VIII., IX. und X. geregelten Ansprüche hinausgehen.
2. Dies gilt nicht, soweit eine Haftung nach zwingenden, nicht abdingbaren gesetzlichen Vorschriften besteht. In Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für derartige Ansprüche gilt die für Sachmängelansprüche bestimmte Verjährungsfrist gemäß Abschnitt VIII. Nr. 2., im übrigen die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie unabdingbar sind. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) nutzen. Eine Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung oder Umwandlung vom Objektcode in den Quellcode und umgekehrt ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von **microtap** GmbH zulässig. Der Besteller ist verpflichtet, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei **microtap** GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Hauptsitz von **microtap** GmbH.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferers alleiniger Gerichtsstand, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. **microtap** GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (z.B. CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine oder beide Parteien darstellen würde.
